



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 30. August 2009

1. Das **Wählerverzeichnis** der Stadt Halver zu den Kommunalwahlen am 30. August 2009 für die Wahlbezirke der Stadt Halver liegt in der Zeit

vom 10. bis 14. August 2009

vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag bis Mittwoch: nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: nachmittags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

im Rathaus, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 20, zur Einsichtnahme bereit.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **14. August 2009, bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Halver im Rathaus, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 20, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **9. August 2009** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl **in seinem Wahlbezirk** durch **Stimmabgabe nur in diesem Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält **auf Antrag** einen **Wahlschein**.

Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich beim Bürgermeister der Stadt Halver, Wahlamt, beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Halver (www.halver.de) beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.** Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen**

Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten können bis zum **28. August 2009, 18.00 Uhr**, beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können einen Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen, wenn

- a) sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist (bis zum 14. August 2009) versäumt haben,
- b) sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind oder
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist (14. August 2009) entstanden ist oder sich herausstellt.

Ebenfalls bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, kann ein Wahlschein beantragt werden, wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **29. August 2009, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Stadt Halver – Wahlamt -, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden. Verspätet eingegangene schriftliche Wahlscheinanträge bleiben unbearbeitet.

6. Wer einen Wahlschein beantragt, erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats- und Kreistagswahl) zugleich
 - a) je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (orange), die Gemeinderatswahl (weiß), die Landratswahl (moosgrün) und die Kreistagswahl (hellblau),
 - b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - c) den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Halver vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählt,
 - kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den roten amtlichen Wahlbriefumschlag,

- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief unfrankiert durch die Post an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Stimmzettelumschlag bzw. in den Wahlbriefumschlag zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Wähler muss auf jeden Fall den Wahlbrief so rechtzeitig absenden oder im Wahlamt abgeben, dass er **am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht**. Die amtlichen Wahlbriefumschläge werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

8. Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen das Wahlamt im Rathaus, Thomasstraße 18, 58553 Halver, Zimmer 20 und 23, Telefon 02353/73-112 und 02353/73-111, zur Verfügung.

Halver, 28.07.2009

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Markus Tempelmann